



Abb. 1: Beispiele außerkraftgesetzter Einrichtungen

Leider kommt es immer wieder vor, dass zum Teil unwissentlich, brandschutztechnische Einrichtungen außer Kraft gesetzt oder entfernt werden.

Dazu zählen u.a. Brand-, Rauchschutztüren; Rauchmelder; Feuerlöscher, etc.

Das kann unter Umständen weitreichende Folgen haben. Feuer und Rauch können sich unkontrolliert im gesamten Objekt ausbreiten. Dadurch wird der Sachschaden erheblich vergrößert und schlimmer, das **LEBEN von MENSCHEN und Tieren wird massiv GEFÄHRDET**. Vorhandene Rettungswege werden für die betroffenen Personen unnutzbar! Da Rettungswege i.d.R. auch gleichzeitig die Angriffswege der Feuerwehr darstellen, verzögert sich eine Rettung bzw. Brandbekämpfung.

Brandschutztechnische Einrichtungen werden nicht willkürlich angeordnet. Vielmehr wird das Vorhandensein dieser Einrichtungen in Ort und Art durch Bau-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften begründet und sind somit gesetzlich vorgeschrieben! Diese Vorschriften gewährleisten einen sicheren Betrieb des Gebäudes.

**Dies gilt sowohl für Wohngebäude, öffentliche Gebäude oder gewerblich genutzte Objekte jeglicher Art.**

Brandschutzrelevante Türen findet man u.a. zu notwendigen Fluren<sup>1</sup>, notwendigen Treppenträumen<sup>1</sup> oder Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotential. Diese haben eine entsprechende Kennzeichnung in der Laibung oder am Türblatt (Abb. 2).

Oft bezieht sich die „Manipulation“ auf das Außerkraftsetzen der Selbstschließfunktion durch Unterkeilen oder Feststellen. Unachtsamkeit, aber auch Bequemlichkeit der Nutzer die Tür nicht ständig öffnen zu müssen sind häufige Gründe .



Abb. 2: Kennzeichnung von Türen

Ungeachtet aller negativen Umstände, welches die Manipulation von brandschutztechnischen Einrichtungen mit sich bringt, stellt sie einen Straftatbestand nach §145 (2) 2. StGB da und kann mit „*Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe*“ geahndet werden.

Ebenfalls kann der Versicherungsschutz entfallen.

Für Türen, die im Normalbetrieb offen gestellt sein müssen, gibt es zugelassene technische Möglichkeiten. Hier finden oft Rauchmelder gesteuerte elektromagnetische Aufstellvorrichtungen Verwendung, die im Gefahrenfall selbsttätig schließen.



Abb. 3: Feststelanlage für Brandschutztüren

<sup>1</sup>: notwendige Flure und notwendige Treppenträume nach BauO NRW 2018 / SBauVO NRW zur Sicherstellung von Rettungswegen.